

Anlagen zur Lagerung von Heizöl, Diesel, Benzin¹ Prüffristen durch Sachverständige

Größe der Tankanlage	Zulässigkeit Prüfpflicht	Außerhalb Wasserschutzgebiet		Innerhalb Wasserschutzgebiet		Innerhalb Heilquellschutzgebiet (Außenzone) betroffene Bereiche im Landkreis Böblingen unterirdisch			
		oberirdisch	unterirdisch	oberirdisch	unterirdisch	Diesel, Benzin	Heizöl	Diesel, Benzin	Heizöl
bis 1.000 l		Diesel, Benzin, Heizöl	Diesel, Benzin, Heizöl	Diesel, Benzin, Heizöl	nein (Zone I, II) ja (Zone III) ¹⁾	ja	ja	ja	ja
	zulässig: Prüfpflicht:	ja - Heizöl/Diesel: entfällt - Benzin/Altöl: einmalig; entfällt bei Aufstellung durch Fachbetrieb	ja bei Inbetrieb- nahme + alle 5 Jahre + Stilllegung	- Heizöl/Diesel: entfällt - Benzin/Altöl ²⁾ : bei Inbetrieb- nahme + alle 5 Jahre + Stilllegung	bei Inbetrieb- nahme + alle 2,5 Jahre + Stilllegung	- Diesel: entfällt - Benzin/Altöl ²⁾ : bei Inbetrieb- nahme + alle 5 Jahre + Stilllegung	nein - Diesel: entfällt - Benzin/Altöl ²⁾ : bei Inbetrieb- nahme + alle 5 Jahre + Stilllegung	ja bei Inbetrieb- nahme + alle 2,5 Jahre + Stilllegung	ja bei Inbetrieb- nahme + alle 5 Jahre + Stilllegung
größer 1.000 l bis 10.000 l	zulässig: Prüfpflicht:	ja - Heizöl/Diesel: einmalig - Benzin/Altöl: alle 5 Jahre ²⁾	ja bei Inbetrieb- nahme + alle 5 Jahre + Stilllegung	nein (Zone I, II) ja (Zone III) ¹⁾	ja bei Inbetrieb- nahme + alle 5 Jahre + Stilllegung	ja bei Inbetrieb- nahme + alle 5 Jahre + Stilllegung	ja einmalig Prüfung entfällt bei Aufstellung durch Fachbetrieb	ja bei Inbetrieb- nahme + alle 5 Jahre + Stilllegung	ja bei Inbetrieb- nahme + alle 5 Jahre + Stilllegung
größer 10.000 l bis 100.000 l	zulässig: Prüfpflicht:	ja bei Inbetrieb- nahme + alle 5 Jahre + Stilllegung	ja bei Inbetrieb- nahme + alle 5 Jahre + Stilllegung	nein (Zone I, II) ja (Zone III) ¹⁾ für Heizöl und Diesel	ja bei Inbetrieb- nahme + alle 5 Jahre + Stilllegung	ja bei Inbetrieb- nahme + alle 5 Jahre + Stilllegung	ja bei Inbetrieb- nahme + alle 5 Jahre + Stilllegung	ja bei Inbetrieb- nahme + alle 2,5 Jahre + Stilllegung	ja bei Inbetrieb- nahme + alle 2,5 Jahre + Stilllegung
größer 100.000 l bis 1.000.000 l	zulässig: Prüfpflicht:	ja bei Inbetrieb- nahme + alle 5 Jahre + Stilllegung	ja	nein	nein	ja	ja	ja bei Inbetrieb- nahme + alle 5 Jahre + Stilllegung	ja bei Inbetrieb- nahme + alle 5 Jahre + Stilllegung

¹⁾ Bei Unterteilung in Zonen III A und III B gilt laut VwS nur Zone III A als Wasserschutzgebiet. Sonderregelungen in Gebieten mit geringen Deckschichten.

²⁾ Prüfung entfällt bei Aufstellung und jährlicher Wartung durch Fachbetrieb.